

RS OGH 1958/1/8 7Ob566/57, 1Ob332/60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.1958

Norm

ABGB §863 EI

ABGB §914 IIIi

HGB §346

HVG §6 IA

HVG §29 IIg1

Rechtssatz

Wird dem Vermittler für seine Tätigkeit eine "Kleinigkeit" zugesagt, so ist dies dahin zu verstehen, daß die Festsetzung der Höhe des zu leistenden Betrages im Ermessen des Versprechenden liegen soll. Freilich kann der Schuldner in diesem Fall nicht jeden beliebigen Betrag leisten; unter "Kleinigkeit" ist vielmehr ein Betrag zu verstehen, der nicht so gering sein darf, daß er nicht einmal als eine Erkenntlichkeit für eine Leistung aufgefaßt werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 566/57

Entscheidungstext OGH 08.01.1958 7 Ob 566/57

Veröff: ImmZ 1958,104

- 1 Ob 332/60

Entscheidungstext OGH 09.11.1960 1 Ob 332/60

Beisatz: Zusage, "sich in beträchtlichen Maße erkenntlich zu zeigen". (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0029577

Dokumentnummer

JJR_19580108_OGH0002_0070OB00566_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>